



Kantonsratsbeschluss

betreffend Darlehen des Kantons an die International School of Zug and Luzern für das Bauprojekt am neuen Standort in Hünenberg

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 10. Januar 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1950.2 - 13461 am 10. Januar 2011 beraten. Ein Stawiko-Mitglied war auch in der vorberatenden Kommission vertreten. Wir erstatten Ihnen hiermit den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Die International School of Zug and Luzern (ISZL) ist eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte internationale Schule, die im Kanton Zug derzeit rund 800 ausländische Schülerinnen und Schüler in Walterswil/Baar und deren 300 in Bösch/Hünenberg unterrichtet. Für den Aus- und Neubau in Bösch/Hünenberg hat sie eine Landparzelle erworben. Nach dem Ausbau wird sie mit rund 1400 Schülerinnen und Schülern die drittgrösste Schule des Kantons Zug sein (nach der Kantonsschule und dem Gewerblich-Industriellen Bildungszentrum). Der Regierungsrat beantragt, dass sich der Kanton an den Kosten mit einem zinsgünstigen Darlehen von 5 Mio. Franken beteiligen soll. Im Rahmen des Schulgesetzes bezahlt der Kanton jährlich die Hälfte der Normpauschale, welche er für die gemeindlichen Schulen übernimmt. Für die ISZL sind dies rund 1.5 Mio. Franken pro Jahr.

Weitere Informationen sind dem Bericht des Regierungsrates (Nr. 1950.1 - 13460) zu entnehmen. Die vorberatende Kommission hat der Vorlage gemäss Ihrem Bericht Nr. 1950.3 - 13642 mit 11 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt.

2. Eintretensdebatte

In der Stawiko wurde ein Antrag auf Nichteintreten gestellt und damit begründet, dass ein Präjudiz geschaffen und Begehrlichkeiten geweckt würden. Es sei damit zu rechnen, dass sich auch andere Schulen und weitere Institutionen darauf berufen und sich an den Kanton wenden, um ebenfalls ein zinsgünstiges Darlehen zu erhalten, ohne entsprechende Sicherheiten beizubringen. Die Finanzierung anstehender Investitionen von Nicht-Profit-Organisationen sei keine staatliche Aufgabe. In der ISZL würden Kinder und Jugendliche unterrichtet, deren Eltern gut verdienen und somit auch ein höheres Schulgeld bezahlen könnten. Im Weiteren erhalte die ISZL mit der halben Normpauschale bereits einen jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrag in beträchtlicher Höhe.

Dem wurde entgegengehalten, dass es im Interesse des Kantons sei, wenn diese grosse Schule ihre Infrastruktur in Zug ausbaue. Das Darlehen biete dem ISZL bzw. der Trägerstiftung die Möglichkeit einer geordneten Finanzierung, da sie für diesen Betrag mangels Sicherheiten keine weiteren Bankkredite zu vernünftigen Konditionen erhalten könne. Der Stiftungsrat sei prominent besetzt, sodass von einer seriösen Verwendung und fristgerechten Rückzahlung der Gelder ausgegangen werden dürfe. Die effektiven Kosten für den Kanton beliefen sich lediglich auf die Differenz zum Zins, den er bei der Anlage dieses Betrages erwirtschaften könnte, was bei den aktuellen tiefen Zinssätzen nicht das ausschlaggebende Argument darstellen könne. Allein schon die Steigerung der Standortattraktivität würde diese Kosten rechtfertigen.

Die Stawiko hat einzelne Argumente noch vertieft diskutiert. Wir sind uns bewusst, dass diese Vorlage Begehrlichkeiten bei anderen Institutionen wecken könnte. Der Finanzdirektor hat uns aber versichert, dass zum Beispiel eine gewinnorientierte Privatschule keine Finanzierungshilfe des Kantons erhalten würde. Dieses Darlehen ist ein Einzelfall und wird einer gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Schule gewährt, deren guter Ruf und internationale Ausrichtung die Attraktivität des Kantons Zug fördern.

Die Stawiko ist sich auch bewusst, dass diese Schule keinen wesentlichen Beitrag zur Integration ausländischer Kinder und Jugendlicher leistet. Die Schülerinnen und Schüler bleiben in der Regel unter sich und die gemeinsame Sprache ist vorwiegend Englisch. Es erscheint uns aber richtig, dass die ISZL nicht für Schweizer geöffnet werden soll, weil damit das öffentliche Schulsystem konkurrenziert würde.

Um einen Einblick in die finanzielle Situation der Schule zu erhalten, haben wir uns im Vorfeld der Beratung noch den Revisionsbericht zur Jahresrechnung per 31. Juli 2009 beschafft und vertraulich Einsicht genommen. Die Zahlen sind mit dem Vorjahr nicht vergleichbar, weil inzwischen die Fusion mit der früheren Riverside School Zug vollzogen worden ist. Kritisch merken wir an, dass die Eigenkapitalbasis der ISZL im Verhältnis zur Grösse des Betriebes recht schmal ist und in der regierungsrätlichen Vorlage keine Angaben zu einem mehrjährigen Finanzplan zu finden sind. Die Beurteilung der Stawiko kann sich somit lediglich auf die Zahlen des letzten Jahresabschlusses stützen. Wir sind jedoch der Meinung, dass es sich um eine gut verankerte, seriöse Institution handelt, welche ihre Dienstleistungen seit Jahren in einem wichtigen Wachstumsmarkt zuverlässig erbringt. Somit schätzen wir das Risiko, dass das vom Kanton gewährte Darlehen nicht verzinst oder nicht zurückbezahlt werden kann, als gering ein. Trotzdem beantragen wir in der Detailberatung, dass die Rückzahlungsmodalitäten im Darlehensvertrag explizit geregelt werden.

Der Regierungsrat erwähnt, dass das Darlehen dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werde. Gemäss der Definition in § 7 Abs. 1 Bst. b des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (FHG; BGS 611.1) umfasst das Verwaltungsvermögen diejenigen Vermögenswerte, die unmittelbar für die öffentliche Aufgabenerfüllung bestimmt sind. Auf unsere Nachfrage hat die Finanzdirektion erklärt, dass für eine korrekte Zuteilung zum Verwaltungsvermögen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen:

- a) Der Wert dient der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Dazu zählen auch Aufgaben, an welchen ein öffentliches Interesse besteht bzw. bei denen die Förderung öffentlicher Interessen durch (private) Dritte im Vordergrund steht;
- b) die Erwirtschaftung einer Rendite ist nicht zwingend;
- c) der Wert darf oder kann nicht veräussert werden;
- d) der Erwerb stellt eine Ausgabe gemäss § 24 FHG dar.

Wenn das Darlehen dem Finanzvermögen zugeordnet wäre, müssten folgende Kriterien kumulativ erfüllt sein:

- a) Der Wert ist eine Finanzanlage;
- b) es wird eine marktübliche Rendite erwirtschaftet;
- c) es besteht ein Markt, der jederzeit einen Verkauf ermöglicht;
- d) der Erwerb ist keine Ausgabe gemäss § 24 FHG.

In Kenntnis dieser zusätzlichen Informationen¹ ist die Stawiko damit einverstanden, dass das Darlehen dem Verwaltungsvermögen zugeordnet wird. Wir betonen jedoch, dass es auf der Aktivseite der Bilanz zum Nominalwert auszuweisen ist und dass Abschreibungen lediglich im Rahmen der geleisteten Amortisationen vorgenommen werden dürfen.

3. Detailberatung

Zu § 2 Abs. 1 wurde der Antrag gestellt, die Darlehenssumme auf 3 Mio. Franken zu reduzieren. Dies wurde damit begründet, dass sich die öffentliche Hand in anderen Kantonen mit merklich weniger finanziellen Mitteln an solchen Ausbauprojekten beteilige, wie die Aufstellung auf Seite 5 im regierungsrätlichen Bericht zeige.

Dem wurde entgegengehalten, dass die Verhandlungen mit der ISZL bereits weit fortgeschritten seien und dass eine solche Reduktion einer sachlichen Begründung entbehre.

Der Antrag wurde mit 4 Nein- zu 2 Ja-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Zu § 2 Abs. 3 wurde der Antrag gestellt, diesen durch den nachfolgend beantragten, neuformulierten Abs. 4 zu ersetzen.

Zu § 2 Abs. 4 (wird neu zu Abs. 3) wurde folgende neue Formulierung beantragt:

«Die Finanzdirektion wird beauftragt und ermächtigt, den entsprechenden Darlehensvertrag zu unterzeichnen, worin ab dem sechsten Jahr eine gestaffelte Amortisation vorzusehen ist.»

Die Stawiko ist grossmehrheitlich der Ansicht, dass die Schule die gestaffelte Rückzahlung dieses Darlehens in ihrem Finanzplan vorsehen muss. Bei den vom Kanton gewährten günstigen Konditionen ist nicht zu erwarten, dass eine vorzeitige freiwillige Amortisation erfolgen wird, wie das der Regierungsrat in Abs. 3 vorsieht. Dieser Absatz kann dementsprechend gestrichen werden. Unter einer Staffelung ab dem sechsten Jahr versteht die Stawiko, dass die Schuld gegenüber dem Kanton pro Jahr um 1 Mio. Franken abnimmt und im zehnten Jahr gänzlich zurückbezahlt sein wird.

➔ Der Antrag wurde mit 5 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung angenommen.

Zu § 3 Bst. a wurde folgende Anpassung bzw. Streichung beantragt:

«grundsätzlich bevorzugte Aufnahme an den ISZL-Schulstandorten im Kanton Zug von Schülerinnen und Schülern, deren Familien im Kanton Zug wohnen., ~~darunter primär Kinder von Expatriatsfamilien und von gemischten Ehen und Lebensgemeinschaften von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizerinnen und Schweizern.~~»

Dieser Antrag wurde damit begründet, dass die Schule auch Schweizer Schülerinnen und Schülern aufnehmen und nicht ausschliesslich solche mit ausländischen Wurzeln bevorzugen soll. Der Wohnort sei das zentrale Kriterium. Im Weiteren werde nicht verstanden, wieso diese Bestimmung eine Bedingung für das Gewähren des Darlehens sei.

¹ Die Finanzdirektion ist an der Ausarbeitung einer Kantonsratsvorlage, mit welcher die Zuteilung aller Beteiligungen und Darlehen zum Verwaltungs- bzw. zum Finanzvermögen überprüft und bereinigt wird. Die genannten Kriterien sind dem Vorlagenentwurf entnommen.

Dem wurde entgegengehalten, dass das Angebot der ISZL eben gerade für die in Bst. b erwähnten Familien zugeschnitten sei. Mit obigem Antrag würde das öffentliche Schulsystem konkurrenziert, was nicht im Interesse des Kantons sei.

Der Antrag wurde mit 5 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen

- a) mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 1950.2 - 13461 einzutreten;
- b) mit 5 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, ihr mit den Änderungsanträgen der Stawiko zu § 2 Abs. 3 und 4 gemäss Detailberatung zuzustimmen.

Zug, 10. Januar 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Gregor Kupper